

Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019

5534

Sozialhilfegesetz (SHG)

**(Änderung vom; Weitergabe Sozialhilfe-Dossier
und Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 47 c. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei einem Wegzug des Hilfesuchenden aus der bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde kann diese dessen Sozialhilfe-Dossier dem neu zuständigen Sozialhilfeorgan übergeben. Dieses kann im Zeitpunkt des Wegzugs bereits angeordnete Auflagen, Weisungen und Sanktionen übernehmen.

Informationen
unter Sozial-
hilfeorganen

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 58/2016 betreffend Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 3. April 2017 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 58/2016 betreffend Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln zur Berichterstattung und Antragstellung. Mit dieser Motion wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür gefordert, dass einerseits das Sozialhilfe-Dossier bei einem Wegzug aus einer Gemeinde aktiv, vollständig und unmittelbar an die neue Wohngemeinde weitergegeben werden kann und dass andererseits die neue Wohngemeinde Auflagen, Weisungen und Sanktionen der alten Wohngemeinde übernehmen kann.

Eine entsprechende Regelung wurde in den Entwurf zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (E-SHG) aufgenommen, zu dem vom 13. April 2018 bis 31. Dezember 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. § 72 E-SHG, dessen Abs. 1 und 2 der geltenden Regelung von § 47c des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) entsprechen, wurde dazu wie folgt um einen neuen Abs. 3 ergänzt:

«³ Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes ist das vollständige Sozialhilfe-Dossier so rasch als möglich an das neu zuständige Sozialhilfeorgan zu übergeben. Dieses kann die durch das bisher zuständige Sozialhilfeorgan angeordneten Auflagen und Sanktionen übernehmen.»

Gemäss Vernehmlassungsvorlage war der neue Absatz betreffend Weitergabe des Sozialhilfe-Dossiers verpflichtend, betreffend Übernahme von Auflagen und Sanktionen hingegen als Kann-Vorschrift ausgestaltet. In ihren Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung haben sich der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes (LA GPV) und die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) mit Hinweis auf die praktische Handhabung sowie der Datenschutzbeauftragte mit Hinweis auf die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der bisher zuständigen Gemeinde und den Umfang der Datenbekanntgabe gegen diese Regelung betreffend Weitergabe der Sozialhilfe-Dossiers ausgesprochen. Hingegen wurde die als Kann-Vorschrift ausgestaltete Regelung betreffend Übernahme von Auflagen und Sanktionen von LA GPV und SoKo nicht beanstandet. Der Datenschutzbeauftragte verwies diesbezüglich auf die Zuständigkeit der neuen Wohngemeinde zur Übernahme von Auflagen und Sanktionen.

2. Umsetzung im Sozialhilfegesetz

Zur Umsetzung der Motion ist grundsätzlich die geplante Regelung gemäss § 72 Abs. 3 E-SHG zu wählen. Unter Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung ist die Regelung betreffend Weitergabe des Sozialhilfe-Dossiers hingegen nicht mehr verpflichtend, sondern als Kann-Vorschrift auszugestalten. Eine solche Kann-Vorschrift stimmt mit der Forderung der Motion überein. Im Weiteren ist die Gesetzesregelung an die Terminologie des SHG anzupassen. Dazu ist der Begriff des «Unterstützungswohnsitzes» zu ersetzen und sind neben den Auflagen auch die Weisungen aufzuführen.

3. Erledigung der Motion KR-Nr. 58/2016 betreffend Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. April 2017 folgende von Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Rico Brazerol, Horgen, am 15. Februar 2016 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche bei einem Wegzug aus einer Gemeinde die aktive, vollständige und unmittelbare Weitergabe von Sozialhilfe-Dossiers an die neue Wohngemeinde ermöglicht. Zudem sollen die neuen Wohngemeinden Weisungen, Auflagen und Sanktionen der alten Wohngemeinde übernehmen können.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion umgesetzt.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli